

Stellungnahme des Humanistischen Verbandes Deutschland (HVD)

zur Präimplantationsdiagnostikverordnung (PIDV) der Bundesregierung vom 14. November 2012

Das Gesetz zur Regelung der Präimplantationsdiagnostik (PräimpG) liegt seit einem Jahr vor. Mit der Verordnung kommt die Bundesregierung nun ihrer im Gesetz formulierten Verpflichtung nach, die Anzahl und Zulassungsvoraussetzungen der PID-Zentren zu regeln.

Das Gesetz vom 21. November 2011 erklärt die Präimplantationsdiagnostik nur in eng umrissenen Ausnahmefällen für zulässig. Die PID soll in zugelassenen Zentren solchen Paaren ermöglicht werden, die die Veranlagung für eine schwerwiegende Erbkrankheit in sich tragen oder bei denen mit einer Tot- oder Fehlgeburt zu rechnen ist. Eine unabhängige und interdisziplinär zusammengesetzte Ethikkommission, bestehend aus vier Sachverständigen aus der Medizin, zwei aus Recht und Ethik sowie zwei Vertreter für die Wahrnehmung der Interessen von Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker oder behinderter Menschen, bewertet die Anträge auf Durchführung einer PID.

Als Verband, der vom Grundrecht auf Selbstbestimmung von Frauen und Paaren ausgeht, stellen wir die Frage nach der Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Einrichtung einer Ethikkommission. Wir sind der Überzeugung, dass betroffene Frauen und Paare auch ohne Ethikkommission zu einer verantwortlichen, informierten und für sie tragfähigen Entscheidung in der Lage sind.

Außerdem sollen die Kosten für die Ethikkommissionen von den Antragstellern zu tragen sein. Es sind damit soziale Ausgrenzungen für Betroffene wegen finanzieller Probleme zu befürchten. Die Sozialverträglichkeit der Kosten muss also sowohl in Bezug auf die Antragsstellung als auch auf die Durchführung der PID gesetzlich gesichert werden.

Für die in der PIDV formulierten Berufungen in die Ethikkommissionen sollten für die Sachverständigen aus dem Bereich Ethik, die über fundierte medizinethische Fachkompetenzen verfügen müssen, der Blick nicht nur auf Theolog_innen gerichtet sein. Unerlässlich ist, dass die Sachverständigen den moralischen, weltanschaulichen, kulturellen und religiösen Pluralismus unserer Gesellschaft widerspiegeln.

Genauso gilt, dass die beiden Vertreter_innen der Patient_innen und der Selbsthilfe dem Recht der Frau/des Paares auf Selbstbestimmung verpflichtet werden, damit der Gesundheitsschutz und der Anspruch auf Teilhabe am wissenschaftlichen Fortschritt der Perspektive der Antragsteller_innen gemäß gewahrt werden.

Die Datenerhebung, -verarbeitung, -dokumentation und –nutzung, die bei einer am Paul-Ehrlich-Institut angesiedelten Zentralstelle erfolgen soll, kann unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Aspekte Hinweise und Trends in Bezug auf eine mögliche Ausweitung der Präimplantationsdiagnostik geben.

Der HVD begrüßt, dass in der Verordnung die Formulierung des „Risikos einer schwerwiegenden Erbkrankheit“ und der „schwerwiegenden Schädigung, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Tot- oder Fehlgeburt führen wird“ nicht weiter konkretisiert wurde. Es darf bei der Entscheidung über die Vornahme einer PID nicht um fixierte Krankheitszustände gehen, sondern es muss die Betrachtung der individuellen Situation jedes Paares bzw. der Mutter im Fokus stehen. Im Kern geht es immer um eine höchst individuelle und verantwortliche Entscheidung für die Betroffenen.

Insgesamt setzt die Verordnung die Vorgaben, die durch das Gesetz zur Regelung der Präimplantationsdiagnostik (PräimpG) umfassend um, muss aber hinsichtlich der erwähnten Punkte noch weiter qualifiziert werden.

Dr. Ines Petra Scheibe

Mitglied des Präsidiums
des HVD-Bundesverbandes

Berlin, 16. November 2012